OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-000635/8/BL

Datum: Linz, 11. November 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der T M P, vertreten durch B – K, Rechtsanwälte, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 2. August 2023, GZ: BHUU/923160001001/23, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 75 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Stunden herabgesetzt wird. Im Spruch des Straferkenntnisses wird bei den Rechtsnormen die Wendung „i.d.g.F.“ jeweils ersetzt durch „LGBl. Nr. 75/2021“. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Verfahrenskostenbeitrag für das behördliche Verfahren reduziert sich auf 10 Euro. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2.8.2023, GZ: BHUU/923160001001/23, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro vorgeschrieben.
Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen sie habe am 20.8.2022 um 15:30 Uhr in x, auf Höhe des Objektes x, den Hund mit dem Rufnamen „T“, Rasse: Spitz Mischling, Hundemarken-Nummer: x, entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. Hundehaltegesetzes (Oö. HHG) gehalten, indem der Hund aus dem nicht eingezäunten Objekt (x) auf die öffentliche Straße gelaufen sei und dort auf einen anderen Hund bellend zugelaufen sei, obwohl ein Hund an öffentlichen Orten nicht unbeaufsichtigt herumlaufen dürfe.
Als verletzte Rechtsvorschrift wurde „§ 3 Abs. 2 Z. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 i.d.g.F.“ und als Strafsanktionsnorm „§ 15 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 i.d.g.F.“ angeführt.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Eingabe vom 31.8.2023 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 14.9.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Die gegenständliche Entscheidung wurde im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung am 23.10.2023 mündlich verkündet. Mit Schreiben vom 9.11.2023 beantragte die Bf eine ungekürzte Ausfertigung.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.10.2023. Bei dieser wurde die Bf ausführlich befragt und auch der von ihr namhaft gemachte Zeuge, der Lebensgefährte der Bf.

Die Beweisanträge der Bf auf Durchführung eines Lokalaugenscheines und Einholung eines kynologischen Gutachtens waren abzulehnen: Die örtlichen Verhältnisse wurden von der Bf sehr gut beschrieben und auch anhand eines Google-Maps

Ausdruckes in der mündlichen Verhandlung durch die Bf veranschaulicht, sodass ein Lokalaugenschein nicht erforderlich war, zumal der Sachverhalt auch unbestritten ist. Die Einholung eines Gutachtens war für die Feststellung des verfahrensrelevanten Sachverhaltes nicht notwendig. Die Frage wie die Begriffe „beaufsichtigen“ bzw. „unbeaufsichtigt“ im § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. HHG zu verstehen sind, ist eine Rechtsfrage.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wurde festgestellt:

Am 20.8.2022 war der Hund „T“ zur Beaufsichtigung bei der nunmehrigen Halterin und Bf an der Adresse x in x. Der Hund, der durch eine geöffnete Tür aus dem Haus lief, war kurzzeitig ohne Beaufsichtigung und ohne Leine bzw. Maulkorb auf der öffentlichen Straße unterwegs und ist bellend auf einen anderen Hund zugelaufen. Die Bf ist dem Hund nachgelaufen. Dieser hat auf ihre Rufe nicht reagiert. Erst als es zu einem Zwischenfall mit einem anderen Hund kam und „T“ gebissen wurde, ist er zum Haus der Bf zurückgelaufen. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt und insbesondere aus der Einvernahme der Bf und des Zeugen bei der mündlichen Verhandlung. Sowohl die örtlichen Verhältnisse, als auch der Geschehensablauf wurden von der Bf und ihrem Lebensgefährten glaubhaft geschildert. Beide haben übereinstimmend dargelegt, dass der Hund durch eine geöffnete Tür entwischen konnte und bellend, über die öffentliche Straße, auf einen anderen Hund zugelaufen ist. Ebenfalls hat die Bf ausgesagt, dass der Hund auf ihre Rufe nicht reagiert hat und ihr damit nicht gehorcht hat. Auch dass der Hund „T“ erst wieder zurückgelaufen ist, als er von dem anderen Hund gebissen wurde, steht unzweifelhaft fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. HHG (idF, die zum Tatzeitpunkt anzuwenden ist: LGBl. Nr. 75/2021) ist „ein Hund … in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass … er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.“

Nach § 15 Abs. 1 Z 2 Oö. HHG (idF LGBl. Nr. 75/2021) begeht eine Verwaltungsübertretung, „wer … einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält“ und ist gemäß § 15 Abs. 2 mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

§ 1 Abs. 1 des Oö. HHG (idF LGBl. Nr. 75/2021) lautet: „Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden."

III.2. Objektiver Tatbestand:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt wurde der objektive Tatbestand erfüllt: Der Hund ist der Bf entwischt und diese hatte keine Kontrolle über ihn. Die Bf hat den Hund nicht ausreichend beaufsichtigt, um das Hinauslaufen auf die öffentliche Fläche zu verhindern. Das Erfordernis einer konkreten Gefährdung oder Belästigung ist für die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes nicht vorausgesetzt. Maßgeblich ist (und dies steht auch unbestritten fest), dass der Hund „T" durch eine Unachtsamkeit der Bf an einen öffentlichen Ort (nämlich die öffentliche Straße) gelaufen ist und nicht auf die Rufe der Bf gehört hat. Die Bf hatte zwar Sichtkontakt zum Hund (da sie ihm direkt nachgelaufen ist), sie hatte den Hund aber nicht unter ihrer Kontrolle, da er ihr nicht gehorchte und unbeirrt und rasch auf einen anderen Hund zugelaufen ist, der ihn dann letztendlich auch gebissen hat. Der Bf war es ab dem Zeitpunkt des Entlaufens nicht möglich den Hund in seinem Verhalten zu beherrschen und daran zu hindern auf einen anderen Hund bellend zuzulaufen. Ein sorgfältiges Beaufsichtigen ist dann erfüllt, wenn es dem Tierhalter möglich ist das Tier jederzeit in seinem Verhalten zu beherrschen und allenfalls die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen, die eine (abstrakte) Gefährdung oder unzumutbare Belästigung von Menschen und Tieren vermeiden, tätigen zu können.

Im konkreten Fall ist es durch das Hinauslaufen des Hundes zu einer abstrakten Gefährdung gekommen, da der von der Bf beaufsichtigte Hund direkt und bellend auf einen anderen Hund zulaufen konnte. Genau diese abstrakte Gefährdung soll jedoch durch § 3 Abs. 2 Z 3 iVm § 1 Abs. 1 Oö. HHG verhindert werden.

In Zusammenschau mit § 1 Abs. 1 Oö. HHG, wonach das Oö. HHG die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde bezweckt, hat eine Beaufsichtigung iSd § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. HHG in der Weise zu erfolgen, dass ein Hund nicht ungehindert ein fremdes Grundstück oder öffentliches Gut betreten kann, um dort – etwa durch den Beginn eines Raufhandels mit einem vorbeigehenden Hund – eine abstrakte Gefahr oder Belästigung für Menschen oder Tiere darzustellen. Andernfalls wäre unter „Beaufsichtigung" auch das bloße Beobachten des Geschehens erfasst, was dem in § 1 Abs. 1 Oö. HHG geregelten Zweck des Gesetzes jedoch zuwiderlaufen würde.

Auch die zeitliche Komponente ist für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes irrelevant. Es kommt nicht darauf an, ob der Hund mehrere Stunden oder wie gegenständlich nur wenige Augenblicke unbeaufsichtigt herumgelaufen ist.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich jedenfalls, dass die Bf den Hund „T“ nicht ausreichend beaufsichtigt hat, um das Hinauslaufen auf die öffentliche Fläche und das darauffolgende Zusammentreffen mit dem anderen Hund zu verhindern, wodurch der objektive Tatbestand des § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. HHG erfüllt wurde und die belangte Behörde zu Recht eine Geldstrafe gegenüber der Bf iSd § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Oö. HHG verhängt hat.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. § 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5). Bei der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. HHG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Die Bf hat jedoch – außer dem Vorbringen der Hund sei nicht unbeaufsichtigt gewesen – nichts vorgebracht, was für ihre Entlastung sprechen würde. Es ist zumindest leicht fahrlässiges Verhalten der Bf anzunehmen, da durch eine Unachtsamkeit ihrerseits der Hund entwischen konnte und auf die öffentliche Straße gelaufen ist. Es ist sohin iSd § 5 Abs. 1 S 2 VStG von Fahrlässigkeit auszugehen. Auch der subjektive Tatbestand des § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. HHG ist somit erfüllt.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter

Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der konkrete Strafrahmen beträgt bis zu 7.000 Euro. Die persönlichen Verhältnisse der Bf und deren Schulden wurden von der belangten Behörde bereits berücksichtigt. Strafmildernd zu berücksichtigen war aber noch, dass die Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist und es sich um die erste einschlägige Übertretung handelt. Aufgrund dieses Umstandes war eine Herabsetzung der Strafe möglich. Die nunmehr festgelegte Strafe ist tat- und schuldangemessen sowie aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen ausreichend und auch erforderlich. Eine weitere Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung war aufgrund der hohen Bedeutung der geschützten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren) nicht möglich.

III.5. Kosten:

Aufgrund der Reduktion der verhängten Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Vorschreibung der Kosten des behördlichen Verfahrens vor der belangten Behörde ändert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG, sodass der Verfahrenskostenbeitrag mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen war.

III.6. Zitierung der verletzten Normen:

Die Anführung der korrekten Fassung der verletzten Rechtsvorschrift und der Strafsanktionsnorm war auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung zu ergänzen (vgl. dazu VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328-6).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Es wurden in der hier vorliegenden und einzelfallbezogenen Entscheidung keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Aufgrund des klaren Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl. VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang